

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Gemeinde Rommerskirchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Gemeinde) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt beginnend mit dem 01.01.2013 die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NW in seine Zuständigkeit. Das Archivgut des Kreises und das historische Archiv der Gemeinde werden gemeinsam im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons verwahrt. Die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde Rommerskirchen. Der Kreis berät hierzu die Gemeinde und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Gemeinde stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2

Archivgut

Die Gemeinde übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber grundsätzlich Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes. Es werden nur Titel übernommen, die im Archiv des Kreises fehlen.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Gemeinde laufend vervollständigen, werden nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs, verbleiben diese zusammengelegten Bestände beim Kreis.

Sammlungen, die die Gemeinde laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt. Bei einer Beendigung der Kooperation werden diese Archivbestände wieder an die Gemeinde übergeben.

§ 3

Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Gemeindearchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Gemeindegeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des gemeinsamen Archivs und dem Kulturdezernent der Gemeinde statt.

§ 4 Personal

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute Fachkraft in den Dienst des Kreises.

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs übernimmt die Gemeinde Rommerskirchen diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den Rhein-Kreis Neuss übergeleitet worden ist, zurück. Ist der bzw. die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Gemeinde einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Der Kreis behält sich den Einsatz der Fachkraft außerhalb des Archivs vor.

§ 5 Kostenerstattung

Die Gemeinde erstattet dem Kreis pauschal die Personal- und Sachkosten, die ihm für einen tariflich Beschäftigten (19,5 Wochenstunden) der Entgeltgruppe 8 TVöD entstehen. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkostentabellen für den Verwaltungsdienst. Die Sachkosten werden mit 2.200,- € abgegolten.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Werden der Gemeinde Sammlungen angeboten, entscheidet die Gemeinde über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Gemeinde von Interesse sind, berät der Archivar die Gemeinde und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2013 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2023 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den

Rommerskirchen, den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Petrauschke
(Landrat)

Steinmetz
(Allg. Vertreter)

Glöckner
(Bürgermeister)

Dr. Gasten
(Dezernent)

Entwurf